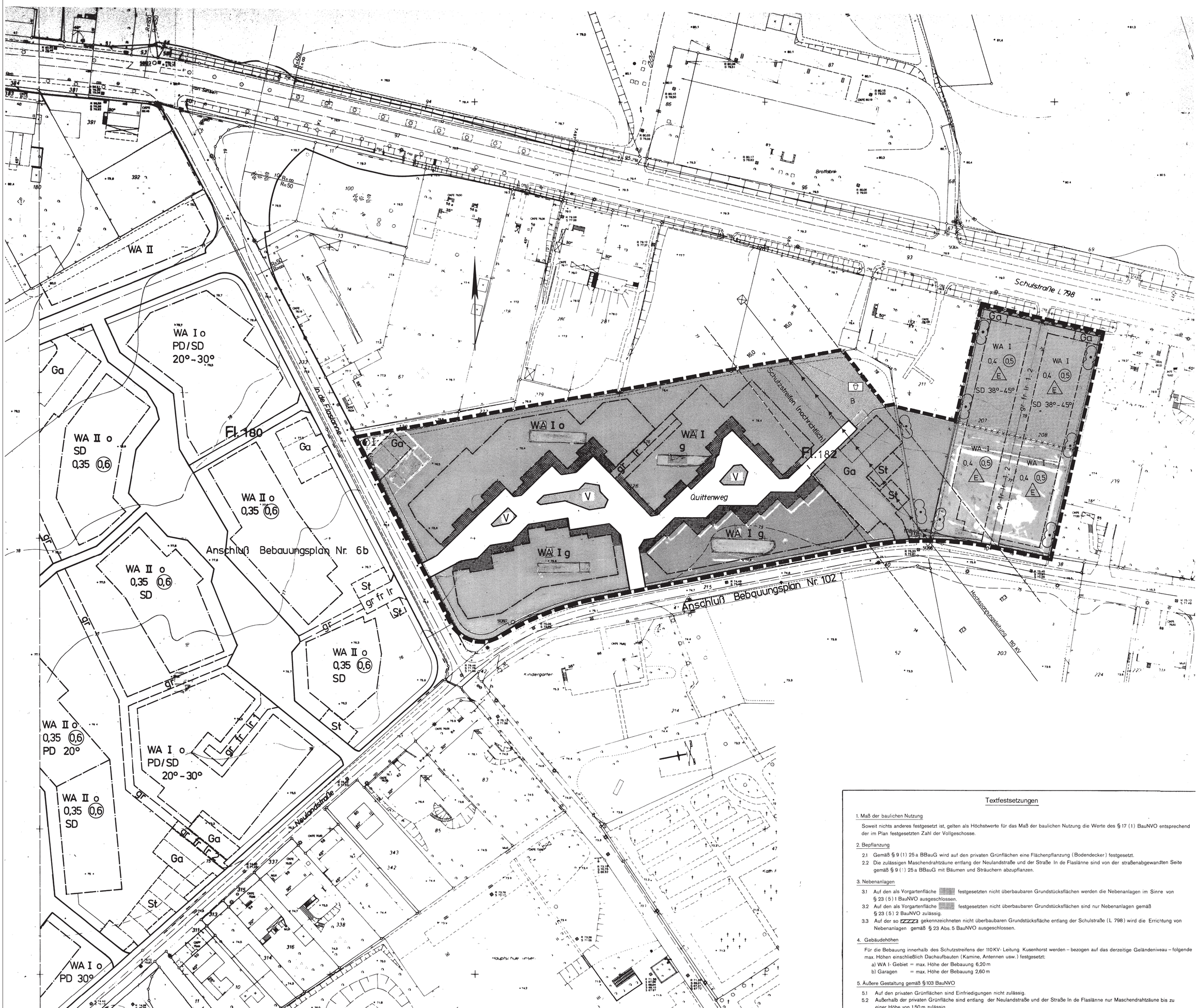

2. Änderung plus Erweiterung

Der Rat der Stadt Marl hat am 18.04.1986 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6c beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 13.06.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (5) BBauG bei der 2. Änderung dieses Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a (1) BBauG wurde durchgeführt.

Marl, den 13.05.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 24.06.1986 bis 24.07. offengelegen.

Marl, den 30.07.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG am 09.10.198 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 14.10.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 21.01.1987 Aktenzeichen 35.2.1-5 06/Ma-78/86 genehmigt.

Münster, den 21.01.1987
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.01.198 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 2 vom 25.01.1988, ist bekanntgemacht worden, daß die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und daß der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 2. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gem. § 12 BBau G rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 27.05.198
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Änderung der bestehenden Gestaltungsvorschriften im Rahmen der 2. Änderung dieses Planes, soweit diese nach § 103 BauONW 1970 beschlossen und genehmigt worden sind, sind von der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster vom 21. Januar 1987 Az. 35.2.1-3206/Ma-78/86 ausgenommen.

Marl, den 08.04.1987
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl zur teilweisen Nichtgenehmigung der 2. Änderung dieses Planes gem. Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 21. Januar 1987 Az. 35.2.1-5206/Ma-78/86 am 09.10.1987 den Beitrittsbeschluß gefaßt hat.

Marl, den 12.10.1987
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2(1) und § 10 BBauG am 19.2.1981 als Satzung beschlossen.

Marl, den 9.3.1981
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.2.1981, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 4 vom 9.3.1981, ist bekanntgemacht worden, daß die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die Änderung ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 9.3.1981
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Diese Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 i.V. mit § 77 Bauordnung mit Verfügung AZ (60) 637230 Ma. 6c genehmigt.

Recklinghausen, den 27.2.1980
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Obere Bauaufsichtsbehörde -
I.A.
LS gez. Machnik
Ltd. Kreisbaudirektor

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung vom 02.11.1987 beschlossen. Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 11.04.2024 in Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 02.11.1987 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 14 der Stadt Marl vom 07.12.1987) zu beachten.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 09.10.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 14 vom 03.11.1986, berichtigt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 08.12.1986, zu beachten.

Zu diesem Bebauungsplan ist die 1. Änderungssatzung der Stadt Marl vom 20.02.1989 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 2 der Stadt Marl vom 06.03.1989).

RdErl. d. Innenministers v. 31.7.1974
VC 2 - 901.11

Spielbereich B – Versorgungsfunktion für einenen Wohnbereich-Entfernung nicht über 500m

Spielbereich C – Versorgungsanlagen für einen Wohnbereich - Entfernung nicht über 100m

Textfestsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten als Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung die Werte des § 17 (1) BauNVO entsprechend der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

2. Bepflanzung

2.1 Gemäß § 9 (1) 25a BBauG wird auf den privaten Grünflächen eine Flächenpflanzung (Bodendecker) festgesetzt.

2.2 Die zulässigen Maschendrahtzäune entlang der Neulandstraße und der Straße In de Flaslänne sind von der straßenabgewandten Seite gemäß § 9 (1) 25a BBauG mit Bäumen und Sträuchern abzupflanzen.

3. Nebenanlagen

3.1 Auf den als Vorgartenfläche festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden die Nebenanlagen im Sinne von § 23 (5) 1 BauNVO ausgeschlossen.

3.2 Auf den als Vorgartenfläche festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen gemäß § 23 (5) 2 BauNVO zulässig.

3.3 Auf der so gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der Schulstraße (L 798) wird die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

4. Gebäudehöhen

Für die Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der 110 KV-Leitung Kusenhorst werden – bezogen auf das derzeitige Geländeniveau – folgende max. Höhen einschließlich Dachaufbauten (Kamine, Antennen usw.) festgesetzt:
a) WA I-Gebiet = max. Höhe der Bebauung 6,20 m
b) Garagen = max. Höhe der Bebauung 2,60 m

5. Äußere Gestaltung gemäß § 103 BauNVO

5.1 Auf den privaten Grünflächen sind Einfriedigungen nicht zulässig.

5.2 Außerhalb der privaten Grünfläche sind entlang der Neulandstraße und der Straße In de Flaslänne nur Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1.50 m zulässig.

5.3 Festsetzung gemäß § 81 BauONW i. V. m. § 9 Abs. 4 BBauG

Der freibleibende Raum zwischen den Garagen an der Schulstraße (L 798) ist durch die Errichtung einer mind. 2,0 m hohen Blendschutzmauer oder eines Blendschutzzaunes zu schließen.
Werden an Stelle der Garagen nur Stellplätze errichtet, so ist auch im Bereich dieser Stellplätze die Blendschutzmauer oder der Blendschutzzaun zu errichten.

6. Anschluß an die Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Die Grundstücke im Baugebiet WA I E dürfen nur von der Neulandstraße und nicht von der Schulstraße (L 798) erschlossen werden.

7. Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG

Die im Plan festgesetzte Hecke ist durch geeignete Maßnahmen während der Baudurchführung besonders zu schützen und danach gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG dauernd zu erhalten. Die festgesetzte Hecke ist bei Abgang durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

8. Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

Für das Baugebiet WA I E an der Schulstraße (L 798) wird festgesetzt, daß der äquivalente Dauerschallpegel um bis zu 2 dB(A) zu mindern ist.

9. Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BBauG

Die mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger und der Erschließungsträger (private Verkehrsfläche) kann ausnahmsweise mit Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO überbaut werden, wenn mindestens eine Verkehrsflächenbreite von 4,5 m verbleibt.

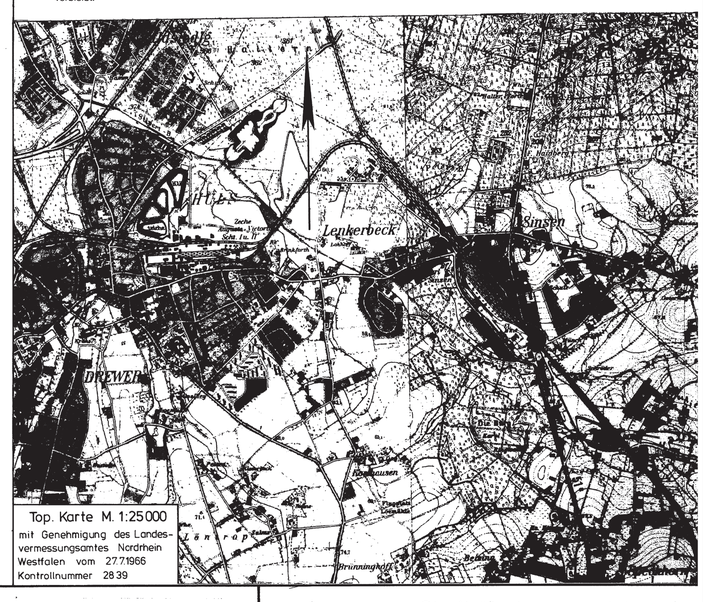

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 65,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully
- weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung nach § 9 (5) Bundesbaugesetz

1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen die Lärmemissionen, die von der Schulstraße ausgehen, zu treffen sind.

Planung nachrichtlich

- vorgeschlagene Unterteilung der Garagenhöfe
- m vorgeschlagener Standort für Mülltonnensammelplätze

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Führung von Versorgungsleitungen
- Anschlußverbot (siehe Textf. Nr. 6)
- Fläche für Blendschutzmauer oder Blendschutzzaun (siehe Textf. Nr. 5.3)
- WA allgemeines Wohngebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- V Spielplatz
- V Verkehrsgrün
- private Grünfläche (siehe Textf. Nr. 2)
- Ga Fläche für Garagen
- St Fläche für Stellplätze
- Vorgartenfläche (siehe Textf. Nr. 3)
- gr fr lr mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger der Erschließungsträger
- 1 / 2 Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Hecke (siehe Textf. Nr. 7)
- E nur Einzelhäuser zulässig

Festsetzungen gemäß § 81 BauONW i.V.m. § 9 Abs. 4 BBauG

SD 38° - 45° Satteldach, min. 38°, max. 45° Dachneigung

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 5.7.1979
Vermessungsamt
gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Für den Entwurf:
Marl, den 5.7.1979
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 2.1.1962 u. 1.3.1979 beschlossen, daß für einen Planbereich an der Neulandstraße und an der Straße In de Flaslänne ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, den 5.7.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 9.5.1979
Az.: 7-246-79
Marl, den 5.7.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6.7.1979 bis 6.8.1979 offengelegen.
Marl, den 7.8.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 BBauG und § 103 BauONW am 13.9.1979 als Satzung beschlossen hat.
Marl, den 1.10.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 13.2.1980 Aktenzeichen: 35.21-5206.Ma.84/79 genehmigt.
Münster, den 13.2.1980
Der Regierungspräsident
I.A.
LS gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 4.3.1980, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 5 vom 31.3.1980 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 14.4.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 6c

nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV.NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW (BauONW) vom 27.1.1970 (GV.NW 1970 S. 96)

Endstand: rechtsverbindlich seit 31.03.1980 in der Fassung vom 25.01.1988 (2. Änderung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 2 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Gemarkung Marl, Flur 182
Maßstab: 1 : 500